

Hochheimer Stadtanzeiger

Amtliches Organ der Stadt Hochheim a. M.

Erscheint 3 mal wöchentlich: Dienstags, Donnerstags, Samstags.

Redaktion u. Expedition: Biebrich a. Rh., Rathausstr. 16. Telephon 41.

Redakteur: Guido Seidler in Biebrich a. Rh.

Rotations-Druck und Verlag der Hofbuchdruckerei Guido Seidler in Biebrich a. Rh.

Stilredaktion in Hochheim: Jean Lauer.

Anzeigenpreis: für die 6 gespaltene
Colonettzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamazeile 50 Pfg.

Nr. 113.

Samstag, den 21. September 1918

Politikabteilung:
Frankfurt (Main) Nr. 1014

12. Jahrgang

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hochheim am Main.

Veranlagungsbezirk: Wiesbaden-Land.
Kreis: Wiesbaden-Land.

Muster A.

Öffentliche Bekanntmachung.

Veranlagung der außerordentlichen Kriegsabgabe für 1918.

Auf Grund des § 34 Absatz 1 des Kriegsteuergesetzes für 1918 werden hiermit alle Personen im Veranlagungsbezirk mit einem Vermögen von mehr als 100 000 Mark, bei denen eine Vermögensfeststellung auf den 31. Dezember 1918 nicht stattgefunden hat oder bei denen das Vermögen nach diesem Tage durch einen im § 3 Absatz 1 Nr. 1 oder 3 des Kriegsteuergesetzes vom 21. Juni 1916 bezeichneten Vermögensanfall sich um mehr als 5000 Mark vermehrt hat, aufgefordert, eine Vermögenserklärung nach dem vorgeschriebenen Muster in der Zeit vom 1. bis 31. Oktober 1918 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Auf Verlangen wird jedem Willständigen das vorgeschriebene Formular von heute ab im Amtsal der Unterzeichneten und bei den Gemeindebehörden kostenlos verabreicht.
Die Einreichung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, jedoch nur auf Gefahr des Absetzers und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefs. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten während der Geschäftsstunden in seinem Amtsal zu Protokoll entgegengenommen.

Über die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Vermögenserklärung verläuft, ist gemäß § 54 des Kriegsteuergesetzes mit Geldstrafe bis zu 500 Mark zu der Abgabe anzuhängen; auch hat er einen Zuschlag von 5 bis 10 Prozent der geschuldeten Steuer zu leisten.

Wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben in der Vermögenserklärung sind in den §§ 33 bis 35 des Kriegsteuergesetzes mit Geldstrafen und gegebenenfalls mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht.

Wiesbaden, den 15. September 1918.
Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungskommission.
H. Nr. 11. 951. von Heimburg.

Wird veröffentlicht.
Hochheim a. M., den 19. September 1918.
Der Bürgermeister: J. B. Dr. Doeffler.

Veranlagungsbezirk: Wiesbaden-Land.
Kreis: Wiesbaden-Land.

Muster A. 1.

Öffentliche Bekanntmachung.

Veranlagung der Gesellschaften zur außerordentlichen Kriegsabgabe für 1918.

Auf Grund des § 34 Absatz 2 des Kriegsteuergesetzes für 1918 werden hiermit:

a) Die Vorstände, persönlich haftenden Gesellschafter, Repräsentanten, Geschäftsführer und Liquidatoren aller inländischen Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Bergwerksbetriebe und anderer Bergbau treibenden Vereinigungen, letztere, soweit sie die Rechte juristischer Personen haben, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und eingetragenen Genossenschaften;
b) Die Vorstände der inländischen Niederlassungen aller Gesellschaften der vorbeschriebenen Art, die ihren Sitz im Ausland haben, aber im Inland einen Geschäftsbetrieb unterhalten, im Veranlagungsbezirk aufgefordert, die Kriegsteuerverklärung nach dem vorgeschriebenen Muster in der Zeit vom 1. bis 31. Oktober 1918 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Für Gesellschaften, deren viertes Kriegsgeschäftsjahr erst nach dem 31. März 1918 endigt, erstreckt sich die Frist auf sechs Monate nach Ablauf dieses Geschäftsjahrs.

Die oben bezeichneten Personen sind zur Abgabe der Kriegsteuerverklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufhebung oder ein Vorbehalt nicht zugestanden ist. Auf Verlangen wird jedem Willständigen der vorgeschriebene Vermerk von heute ab im Amtsal der Unterzeichneten kostenlos verabreicht.

Die Einreichung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, jedoch nur auf Gefahr des Absetzers und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefs. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten während der Geschäftsstunden in seinem Amtsal entgegengenommen.

Über die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Erklärung verläuft, ist gemäß § 54 des Kriegsteuergesetzes mit Geldstrafe bis zu 500 Mark zu der Abgabe anzuhängen; auch hat er einen Zuschlag von 5 bis 10 Prozent der geschuldeten Steuer zu leisten.

Wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben in der Kriegsteuerverklärung sind in den §§ 33 bis 35 des Kriegsteuergesetzes mit Geldstrafen und gegebenenfalls mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht.

Wiesbaden, den 15. September 1918.
Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungskommission.
H. Nr. 11. 953. von Heimburg.

Wird veröffentlicht.
Hochheim a. M., den 19. September 1918.
Der Bürgermeister: J. B. Dr. Doeffler.

Bekanntmachung der Kreisverwaltung.

Die für diese Woche am Wiesbaden benützigen Kranenener, sind am Samstag, den 21. September 1. J., nachmittags von 2 bis 3 Uhr, im Rathaus, Zimmer 4, gegen Vorlage des Ausweises in Empfang zu nehmen.

Nach dieser Zeit werden keine Eier mehr ausgegeben.
Das Ei kostet 33 Pfennig.

Abgegebene Geld ist unbedingt mitzubringen. Geldgeld wird nicht angenommen.
Hochheim a. M., den 19. September 1918.
Der Magistrat: J. B. Dr. Doeffler.

Bekanntmachung.

Diejenigen Einwohner, welche den bestellten Schöffel noch nicht abgegeben haben, werden aufgefordert, denselben sofort im Rathaus — Zimmer Nr. 11 — in Empfang zu nehmen, andernfalls weiter darüber verfügt wird.
Hochheim a. M., den 17. September 1918.
Der Magistrat: J. B. Dr. Doeffler.

Bekanntmachung der Fleischwaren.

Die nächste Ausgabe der Fleischwaren erfolgt am Samstag, den 21. September 1. J.

Nach Feststellung des Schlachtgewichtes wird die Menge, die auf eine Fleischkarte entfällt, durch Zuschlag an den Fleischgeräten festgesetzt. Gleichzeitig wird auch das Fleisch für die Küchungsarbeiten mitausgegeben.
Hochheim a. M., den 19. September 1918.
Der Magistrat: J. B. Dr. Doeffler.

Bekanntmachung der Brotarten.

Die Ausgabe der Brotarten für die nächste Woche erfolgt am Samstag, den 21. September 1. J., vormittags von 6—1 Uhr, in folgender Reihenfolge:

von 8—9 Uhr die Nummern 301—400,
von 9—10 Uhr die Nummern 601—700,
von 10—11 Uhr die Nummern 901—1000,
von 11—12 Uhr die Nummern 1201—1300,
von 12—1 Uhr die Nummern 1—300.

Die vorstehende Reihenfolge wird unbedingt eingehalten und werden Inhaber von Karten, welche nicht an der Reihe sind, zurückgewiesen.

Es wird nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß jede unbedingte Weiterveräußerung der Brotarten wie der Zusatzbrotarten verboten ist und mit empfindlichen Strafen geahndet wird, hauptsächlich die Zusatzbrotarten nach Lösung des Arbeitsverhältnisses zurückzugeben.
Hochheim a. M., den 19. September 1918.
Der Magistrat: J. B. Dr. Doeffler.

Bekanntmachung.

Der Herr Regierungs-Präsident hat die Erhöhung des Contingents allgemein auf 1 Semester per Morgen nicht zugelassen. Die Bauernorte werden hiermit darauf aufmerksam gemacht, daß für den Herbst 1918/19 somit nur die zulässigen Normalmengen, nach der H.-G.-O. § 8 Ziffer 3 verbraucht werden dürfen, und werden dieselben hiermit wiederholt angegeben:

Zur Befriedigung der zum Betriebe gehörenden Grundstücke dürfen verbraucht werden auf das Hektar:

an Winterroggen bis zu	155 Hilo,
an Sommerroggen bis zu	160 Hilo,
an Winterweizen bis zu	190 Hilo,
an Sommerweizen bis zu	185 Hilo,
an Gerst bis zu	210 Hilo,
an Hafer bis zu	160 Hilo,
an Mais bis zu	150 Hilo,
an Erbsen, einseitig, Futtererbsen oder Erbsen (Böckchen) und an Kohnen bis zu	200 Hilo,
an großen Wintererbsen und an Winterbohnen bis zu	300 Hilo,
an Bohnen bis zu	100 Hilo,
an Sojabohnen bis zu	100 Hilo,
an Lupinen bis zu	200 Hilo,
an Wicken, einseitig, Futtererbsen oder Erbsen (Böckchen) und an Kohnen bis zu	200 Hilo,
an Buchweizen bis zu	100 Hilo,
an Hirse bis zu	30 Hilo,

Die angeführten Mengen werden bei Berechnung der Ablieferungspflicht in Verbindung mit der Wirtschaftskarte nur zur Berechnung gebucht. Zusammenfassung werden nach § 60 der Reichs-Getreide-Ordnung vom 29. Mai 1918 befreit.
Wiesbaden, den 11. September 1918.
Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
von Heimburg.

Bekanntmachung.

Verordnung über die Verfertigung von Mais und Lupinen.
Vom 31. August 1918.

Auf Grund des § 8 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsgetreideverordnung für die Ernte 1918 (Reichs-Gesetzl. S. 444) wird bestimmt:

In der Zeit vom 15. August 1918 bis zum 15. August 1919 einschließlich dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe an Stelle von Hafer, Gerste aus Hafer und Gerste oder von Gerste mit Genehmigung der Reichslandwirtschaftlichen Verwaltungen Mais in dem durch § 1 der Verordnung über die Verfertigung von Hafer und Gerste vom 30. Juli 1918 (Reichs-Gesetzl. S. 984) bestimmten Umfang an das im Betriebe gebrauchte Vieh verfüttern.

An selbstgebaute Lupinen dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe in dem gleichen Zeitraum bis zur Hälfte der gemieteten Erträge an das im Betriebe gebrauchte Vieh verfüttern.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Berlin, den 31. August 1918.
Der Staatssekretär des Reichsernährungsamts.
In Vertretung: des. Edler von Braun.

Wird hiermit veröffentlicht.
Wiesbaden, den 18. September 1918.
Der Vorsitzende des Kreisausschusses:
von Heimburg.

Nach einem Mandat des Reichsernährungsamts über die auf Grund der Inflation und Hungerkämpfe vorzunehmenden Maßnahmen zur Verhütung der Inflation der Gemeinden, Polizeibehörden usw. verlaufsweise angeordnet, daß vom 1. Juli ab, bis ab den letzten Monatszahlen über monatliche Zahlungen nur einmal, alle Vierteljahre, eine Beglaubigung der Unter-

schriften, eine Lebens- oder Wirtenschaftsbeglaubigung gefordert werden darf, und zwar für den letzten Monat jedes Vierteljahres. Das Gleiche gilt von der die Beglaubigung erscheidenden Stempelung der Quittungen über Zulagen zu Renten.
Wiesbaden, den 9. September 1918.
Der Vorsitzende des Reichlichen Verwaltungsamts.

Die Kriegslage.

Der Donnerstag-Tagesbericht.

Abt. Militär. Großes Hauptquartier, 19. September.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppen Kronprinz Rupprecht und Böhm.

Nordwärts von Dijkshote überboten wir Teile der in den Kämpfen vom 9. September dem Feinde verbliebenen Grabenlinie und nahmen 136 Belgier gefangen. Rege Gefechtsbetätigung zwischen Jochen und La Basse. Nordwärts von Armentieres und südlich vom La Bassée wurden Teilangriffe des Feindes abgewiesen. Im Abschnitt von Hoesaere und Haincourt harter Artilleriekampf; bei beiden Angriffen machten wir Gefangen.

Der Engländer nahm keine Angriffe gegen unsere Stellungen vor der Angriffsfront, im Abschnitt vom Waide von Haincourt bis zur Somme, wieder auf. Die südlich von Souzy-aux-Bois gegen den Ort selbst gerichteten Angriffe scheiterten vor unseren Linien. Deutsche Jäger-Regimenter haben Souzy-aux-Bois wieder eingenommen. Auch zwischen Souzy-aux-Bois und Haincourt schlugen wir den Engländer, der mit starken Kräften und Panzern nach mehrfachem Ausmarsch, ab. Späts und Reuhen blieben nach heftigem Kampf in seiner Hand. Am Abend wiederholte der Feind auf dieser ganzen Front seine Angriffe; sie wurden überall abgewiesen. Zwischen Haincourt und Pontin drangen Australier in unsere Stellungen ein. Nach hartem Kampf gelang es, den über Haincourt und Pontin vorstehenden Feind weislich von Bestcourt-Bellecille zum Stehen zu bringen. Zwischen Osmoy-aux-Bois und der Somme griff der Engländer im Bereich um Fromoyen an. Unter Einsatz harter Kräfte ludte er bei St. Quentin und nördlich davon unsere Linien zu durchbrechen. Die bis zum Abend andauernden Kämpfe endeten mit vollem Mißerfolg für den Gegner. In den folgenden Kämpfen wurde der Feind in seine Ausgangsstellungen zurückgeworfen. Offensivkräfte Regimenter und das 4. Schützen-Regiment Nr. 60 zeichneten sich hier besonders aus. Südlich der Somme scheiterte ein Teilangriff der Franzosen. Bei der 35. Arm. brachen Angriffsfronten stellen wir durch Gefangen 15 feindliche Divisionen fest.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz.

Zwischen Melle und Wisse nahm der Artilleriekampf am Nachmittag wieder beträchtliche Stärke an. Heftige Teilangriffe, die sich besonders gegen unsere Linien bei Melle der Straße Lefeuille-Chaulgion richteten, wurden abgewiesen.

Heeresgruppe von Gallwitz.

In der Gegend Courtrai lebte die Gefechtsbetätigung auf. Kleinerer Vorstoßkämpfe. Bei einem Vorstoß auf Manbrulles machten wir Gefangen.

Der Tauchbootkrieg.

Wien Berlin, 18. September. Im Sperrgebiet um England wurden von unseren U-Booten 29 000 Briten-Registrier-Tonnen versenkt.

Der Chef des Admiralsstabes der Marine.

Befehlshaber von Metz.

Abt. Metz, 19. September. Die deutschen Zeitungen bringen eine amtliche Mitteilung, in der es heißt: Seit mehreren Tagen beschließt der Feind Metz aus einem weittragenden Geschütz. Diese Beschließung ist alle die Jahre hindurch, die der Krieg schon dauert, stets möglich gewesen und wurde lange erwartet. Die modernen Geschütze haben eine weit größere Tragweite als etwa die Ortlermaße. Metz ist nunmehr als eine weit größere Festung als etwa die Ortlermaße. Metz ist nunmehr als eine weit größere Festung als etwa die Ortlermaße.

Hindenburg an das Heer.

Generalfeldmarschall v. Hindenburg hat an das Heer den nachstehenden Erlaß gerichtet: Die österreichisch-ungarische Regierung hat allen Kriegführenden vorgeschlagen, zur Herbeiführung des Friedens zu unbedingten Bedingungen in einem neutralen Lande Vertreter zu entsenden. Die Kriegshandlung soll dadurch nicht unterbrochen werden. Die Bereitschaft zum Frieden, widersteht nicht dem Geiste, in dem wir den Kampf für unsere Heimat führen. Schon im Dezember 1916 hat der Kaiser, unser oberster Kriegsherr, mit seinen Verbündeten den Feinden den Frieden angetragen. Wehrlos hat jedoch die deutsche Regierung ihre Friedensbereitschaft bekundet. Die Antwort aus dem feindlichen Lager war Spott und Hohn. Die feindlichen Regierungen peinigten ihre Völker und Heere weiter auf zum Vernichtungskampf gegen Deutschland. So führen wir unseren Verteidigungskampf weiter. Unser Verbündeter hat nun den neuen Vorschlag gemacht, in Belpere einzutreten. Der Kampf soll dadurch aber nicht unterbrochen werden. Für das Heer gilt es also weiter zu kämpfen. Das deutsche Heer, das nach vier heftigen Kriegsjahren praktisch die Heimat beschützt, muß unsere Unbesiegbare dem Feinde bemessen. Nur hierdurch tragen wir dazu bei, daß der feindliche Vernichtungswille gebrochen wird. Kämpfend haben wir abzuwarten, ob der Feind es endlich meint, und er diesmal zu Friedensverhandlungen bereit ist oder ob er wieder den Frieden mit uns zunichtem will und wir ihn mit Bedingungen erkaufen sollen, die unsern Völkern Zukunft vernichten.

Deutschlands Zukunft.

Abt. Bei der Begründung der zweiten Tagung der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht bemerkte der Vertreter des Reichsausschusses, Geheimrat Strahl: Wir sind überzeugt, daß wir unsere Kolonien zurückzubekommen. Wir lassen uns durch nichts abgemachen, auch nicht durch die heilige Page, die

was sie in ihrem langen Leben erarbeitet haben, hundert Pfund mitnehmen und ihr Lebenswerk, ihre Heimat, der Zerkürung preisgeben, hinter sich lassen, aber wie ein Dunge von acht Jahren mit einem Kinderwagen mit wenigen Hingabezeiten und einem Kinde von anderthalb Jahren, an der Hand den Pfarrer von vier Jahren.

biochemische Analyse

unfähig hat uns hier gepackt, unabhängig von uns, sondern die
Tränen in den Augen. Und da kommt man in die unerblickliche
Nähe, wo Vergnügungsfahrten u. Kaffee wie im Frieden belacht
und, und findet bei Männern und Frauen oft wenig Verständnis
und keine Zuneigung. Doch diesen das Schicksal, Schicksal unbekannt

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
ASTOR LENOX TILDEN FOUNDATION
500 5TH AVENUE
NEW YORK 17, N.Y.

[illegible]

III. under the
understand

19b Berlin, 13. September. Auf die Eingabe des Parteivorstandes der sozialdemokratischen Partei und der Generalkommission der Gewerkschaften wegen der Frage der Lebensmittelförderung hat sich der Reichsfiskus u. a. wie folgt geäußert (gestell

STANGEON III,
Staphylin. 1914

der die Abgabe vom 9. September hinfest, werden von mir lebhaft mitempfunden. Seit der Abfahrt der Freunde, Deutschland durch Hunger zu helegen, hervorruft, bilden sie dem Gegenstand der be-
 trübenden Betrachtung, die in der Zukunft, wenn wir uns endlich wieder

1994

Als Grund für die Leistung der Volkswirtschaft führt die Analyse die Vielfalt des Arbeitsangebots an, die lediglich durch Veranschärfung der Erziehung der Produktion zu ergiebig wird. Diese Aufzählung beruht auf irigen Voraussetzungen. Als durch die Maßnahmen der Zölle und gewisse Knappheiten an Arbeitsmitteln und sonstigen Lebensbedarf wird im Zusammenhang mit dem Mangel an Arbeitskräften, von denen ein erheblicher Teil durch die Kriegführung unmittelbar in Anspruch genommen ist, notwendig auf eine Steigerung aller Preise hinwirken mußten, so durch hohe Einnahmen und Verhöhrungen erhöhte Konsumkraft weiser Kreise und die Vermehrung des Geldumschlaufs wirkt in der gleichen Richtung. Bei Befreiung der Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse muß aber auf die Erwerbslose Rücksicht genommen werden, mit denen die Konsumkraft während der

Dear Mr. [redacted]

Don

lebenden Mann vielfach von Frauen und anderen ungeübten
Arbeitskräften vertreten werden. Die Beschaffung von Arbeitskräften
sowie die Organisation und Instandhaltung des Antriebs sind
wenn überhaupt, nur mit sehr hohen Kosten möglich. Ohne die
Beistände der Weidmännerei wäre der Krieg längst verloren. Die
Erhaltung ihrer Weidmännerei ist ein Lebensinteresse des deutschen

with Maricopa
Cathedral, has

wenn überhaupt nur mit sehr hohen Kosten möglich. Ohne die Befreiungen der Bodenschätze wäre der Krieg längst verloren. Die Erhaltung ihrer Leistungskraft ist ein Lebensinteresse des deutschen Volkes, das, wenn auch auf die Verletzung der Einfuhr aus dem Ausland gestützt werden kann, in der Hauptsache auf die eigene Erzeugung angewiesen bleibt. Es ist daher nicht eine einseitige Berücksichtigung der Produzenteninteressen, wenn die verantwortlichen Stellen bei Verneinung der Freie der landwirtschaftlichen Erzeugnisse blosen Wehrstoffen und Erhebungen Rechnung tragen. Sondern es muß durch die Lage der Dinge geboten und gerade im Interesse der Staatsräumer wie der kriegsruhende Wohnbevölkerung, das Handelsband, das die Welt in eine schwere Befestigung weiser Freie, insbesondere der nicht zur Nahrungsbefreiung lebenden Arbeiter, von Mittelstandes und der Selbständigen bedeutet, wird durch Wehrstoffe und Zukufen aus öffentlichen Mitteln noch stärker befestigt werden getragen. Die Aufwendungen hierfür erwirken bereits den Krieg unter Willkür, Nachschub und Schuttschmelze, der kriegsruhende Volkseigenheiten der Kriegswirtschaft, werden mit allem Nachdruck befohlen. Einen solchen Erfolg können die beherrschenden Maßnahmen aber nur dann erzielen, wenn sie von allen Volksteilen mit

Malawi

[illegible]

THE UNIVERSITY OF CHICAGO

John D. Sweeney
John D. Sweeney
John D. Sweeney

einer sehr hohen Stufe steht. Zwar die kleinen bäuerlichen Wirtschaften sind in Bezug auf ihre Einrichtung und Produktivität noch ziemlich rückständig. Die Wirtschaften im Privatbesitz sind jedoch besser ausgerüstet und erzielen ausgezeichnetes Resultat. Samen und Düngemittel werden hier sehr reichlich verwendet. Die deutschen Wirtschaften sind das Beispiel für die fortschrittliche Technik. Aus der Gruppe der kleinen Landwirte, besonders durch Deutschland reifer, haben vier Teilnehmer (Graf, Krieger, Hahn, Hahn) teilgenommen und Spat in verschiedenen Stadien der Entwicklung dargestellt. Der Spat ist ein sehr wichtiger Faktor in der Entwicklung der Wirtschaften. Der Spat ist ein sehr wichtiger Faktor in der Entwicklung der Wirtschaften. Der Spat ist ein sehr wichtiger Faktor in der Entwicklung der Wirtschaften.

der Handels-
oder erhalt
e Kraft teil
stärklichern
ten und harr
neinlichkei
then, die in
sich, eben
handlert.

